

Evaluation von Gesetzen – eine Einführung

Luzius Mader

5. SPS interface-Tagung, 5. Mai 2008
Wirkung und Evaluation – Über die Wirksamkeit von
Datenschutzregulierungen und –massnahmen in Unternehmen
und öffentlichen Verwaltungen

Gesetzesevaluation (Gesetzesfolgenabschätzung):

- vom normativen Idealismus zur evidenzgestützten und –orientierten Gesetzgebung
- notwendiges Element der Gesetzgebungsmethodik
- Gesetzgebung als Steuerungsinstrument (instrumenteller Charakter)

Begriffsdefinition:

- Gesetzesevaluation = die methodische Erfassung und Beurteilung der Wirkungen von Erlassen und der damit verbundenen staatlichen Massnahmen
- Wirkungen = Änderungen bzw. Nichtänderungen von Verhaltensweisen und Situationen, die auf gesetzgeberische Entscheide zurückzuführen sind (Kausalbeziehung)

Methodische Erfassung und Beurteilung der Wirkungen

- auf nachvollziehbare Feststellungen oder Überlegungen abgestützt
 - auf einem systematischen Vorgehen beruhend (umfassend)
 - Objektivität anstrebend (nicht auf Partikularinteressen ausgerichtet)
 - in Berichtsform verfügbar
- (nicht unbedingt strengsten wissenschaftlichen Kriterien genügend – nicht lediglich intuitiv-impressionistisch)

Evaluationstypen und –perspektiven:

- prospektiv (Wirkungsprognose)
- begleitend (Monitoring)
- retrospektiv (Wirkungskontrolle)

(ein Sonderfall: experimentelle
Gesetzgebung)

Evaluationskriterien und -ebenen:

- Effektivität
- Wirksamkeit
- Effizienz

Effektivität:

norminduzierte Übereinstimmung
zwischen rechtlicher Vorschrift und
Verhalten

- Befolgung / Beachtung / Nutzung
- Anwendung / Durchsetzung / Vollzug

Wirksamkeit

Grad der Zielerreichung

(zielkonforme Wirkungen)

Effizienz

- Verhältnis von Kosten und Nutzen
- Kosten: Aufwand (intern + extern) und negative Nebenwirkungen (intern + extern)
- Nutzen: positive Wirkungen (zielkonforme Wirkungen bzw. Wirksamkeit + positive Nebenwirkungen)
- materiell / immateriell
- Quantifizierbarkeit?
- Monetarisierbarkeit

Verwandte Begriffe

- input: eingesetzte Ressourcen
- output: die durch die Gesetzgebung ausgelöste Verwaltungstätigkeit (Vollzugsaktivitäten)
- impact: Wirkungen auf der Ebene der Normadressaten ausserhalb der Verwaltung (Verhaltensänderungen)
- outcome: Wirkungen in der Gesellschaft (über Verhaltensänderungen der Normadressaten hinaus; insb. Zielerreichung)

Evaluationspflicht

Art. 170 BV

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Institutionalisierung der Gesetzesevaluation I (Wirkungskontrolle)

- Art. 26, 27, 44, 51 und 54 Parlamentsgesetz
- Art. 10 ParlamentsverwaltungsVO (PVK)
- Art. 5 Finanzkontrollgesetz
- Art. 5 und 6 Subventionsgesetz
- erlass- oder bereichsspezifische Evaluationsklauseln in Gesetzen und Verordnungen (z.B. Art. 20 Schwarzarbeitsgesetz; Art. 19 Öffentlichkeitsgesetz)

Institutionalisierung der Gesetzesevaluation II (Wirkungsprognose)

- Art. 141 Abs. 2 Parlamentsgesetz
- Richtlinien des Bundesrates zur Regulierungsfolgenabschätzung
- KMU-Test